

sicherzustellen.“ — Ming und mehrere Mitunterzeichner.

Die Beratung der Vorlage über die Kriegsteuerungszulagen

wird fortgesetzt bei Ziffer 2 des ersten Artikels (Ausrichtung für 1916).

Willemin (Genf, freis.) unterstützt den Antrag auf volle Ausrichtung für das ganze laufende Jahr. Wie schwer das Personal unter der Teuerung schon bisher gelitten hat, ist ersichtlich aus der mit eigenen Mitteln durchgeführten Hilfsaktion, für die das Personal mehr als Fr. 150,000 aufgewendet hat. Natürlich war diese Maßnahme unzureichend, und es ist unabweisbare Pflicht des Bundes, in weitergehendem Maße helfend einzugreifen. Im übrigen weist Redner den dem Personal gemachten Vorwurf zurück, es hätte auf die Behörden einen unstatthaftern Druck ausgeübt.

Raine betont den Charakter der Teuerungszulagen als unzureichende, nur als Nothilfe aufzufassende Aktion. Eigentlich wären Besoldungserhöhungen am Platze. Zum mindesten sollte man also die Anträge der Minderheit (volle Ausrichtung) annehmen.

Gamma (Uri, freis.) sucht einen Ausweg, der den Wünschen des Personals entgegenkommt, ohne die finanziellen Interessen des Bundes als Arbeitgeber zu verletzen. Dieser Ausweg ist der Antrag **Holenstein-Rothberger**. Gegenüber **Graber** und **Raine** ist zu sagen, daß man auch vom kleinen Mann verlangen kann, daß er den Druck der Zeit spürt und sich nach der Decke streckt. Andererseits ist gerade jetzt, vor dem Winter, der Augenblick da, dem Personal etwas wirksamer zu helfen als die Kommissionsmehrheit will. Aus diesem Grunde empfehle ich den Antrag **Rothberger**.

Graber (Neuenburg, soz.) wendet sich gegen die Ausführungen **Bundesrat Mottas**.

Grünenfelder (St. Gallen, kath.-kons.): Vom sozialen Standpunkte aus, gerade für die am meisten leidenden Angestellten der untersten Besoldungsklassen einen bessern Ausgleich zu schaffen, wären die Vorschläge des Föderativverbandes und der Minderheit **Frei-Graber** mit ihrer bessern Degression konsequenter. Um diesem Gesichtspunkte für die Ausrichtung pro 1916 gerecht zu werden, beantrage ich volle Ausrichtung für die Besoldungsklassen bis zu 2000 Franken (exklusive); im übrigen ist nach Antrag **Holenstein** zu verfahren. Wird der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen, so beantrage ich, den untersten Besoldungen, die Fr. 2000 nicht erreichen, drei Viertel der Zulagen für 1916 auszurichten.

Kommissionspräsident Scheurer ersucht nochmals, am Vorschlag der Kommissionsmehrheit festzuhalten. Man muß das Problem in seiner Totalität erfassen und nicht Teile herausgreifen, um an sie einen besondern Maßstab zu legen. Damit werden wieder Ungerechtigkeiten nach anderer Seite hin geschaffen.

Sirter stellt gegenüber **Raine** fest, daß keine wesentlichen Ersparnisse zu machen sind, wenn, wie **Raine** verlangte, die Freikarten des Bundesrates abgeschafft werden. Es hatte den Redner und hatte auch im Volke gestoßen, daß der Bundesrat keine Freikarte haben sollte.

Raine erklärt, das habe er auch nicht behauptet, daß die 8 Millionen für die Zulagen aus den Freikarten gedeckt werden könnten; ihm lag an der grundsätzlichen Feststellung, daß der erste Beamte wie jeder andere Bürger zu behandeln sei.

Wagner (St. Gallen, freis.) spricht seinerseits zu diesem Punkte, bleibt aber auf der Journalistentribüne unverständlich.

Nach Bemerkungen **Holensteins** und **Grünenfelders** zum Antrag des letzteren wird abgestimmt.

Mit großem Mehr beschließt der Rat zunächst grundsätzlich, für 1916 mehr zu geben als die Kommissionsmehrheit. Nach einer mehrfachen Eventualabstimmung resultiert aus der Hauptabstimmung mit großem Mehr die dreivierteljährige Ausrichtung für alle Zulageberechtigten pro 1916. Der Antrag **Weber** (Nichtberücksichtigung der variablen Nebenbezüge bei Berechnung des Dienst Einkommens) fällt mit 45 gegen 68 Stimmen.

Art. 2. Für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die mehreren Verwaltungen angehören, ist das gesamte Dienst Einkommen maßgebend.

Art. 3. Besoldung und Teuerungszulage sollen zusammen die Grenze von Fr. 3400 nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist die Zulage entsprechend zu kürzen. Die Zulagen für die Kinder fallen nicht in Berechnung.

Der nächste Artikel der bundesrätlichen Vorlage wird auf Antrag der Kommission gestrichen. Er lautete:

„Die Zulage wird nicht gewährt an Beamte, Angestellte und Arbeiter, deren steuerbares Gesamteinkommen (die von den Kantonen gestatteten Abzüge inbegriffen) den Betrag von Fr. 3400 erreicht. Der Einzelne hat auf Befragen eine bestimmte Erklärung hierüber abzugeben.“

Art. 4. Der Bundesrat und die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen werden ermächtigt, dem nicht ausschließlich im Dienste des Bundes stehenden Personal und Aushilfspersonal im Verhältnis zu seinen Dienstleistungen ebenfalls eine Teuerungszulage zu gewähren.

Art. 5. Für die nach dem 1. April 1916 in den Dienst des Bundes oder der Bundesbahnen getretenen Beamten, Angestellten und Arbeiter wird die Zulage im Verhältnis zur Dienstzeit berechnet und nur dann verabsolgt, wenn die Dienstzeit mindestens drei Monate beträgt.

Art. 6. Zur Auszahlung der Kriegsteuerungszulagen werden dem Bundesrat und der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen für die Jahre 1916 und 1917 die nötigen Kredite eröffnet.

Art. 7. Der Bundesrat und die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen werden mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauf-

64